

BIOFARM Genossenschaft

BIOFARM Coopérative

STATUTEN

In Kraft gesetzt mit Beschluss der Generalversammlung vom 23. Mai 2025

Biofarm Genossenschaft
Ziegelbachstrasse 4
CH-4950 Huttwil

+41 62 957 80 50
info@biofarm.ch
www.biofarm.ch



Biofarm ist Gründungs-
mitglied der Bio Suisse,
Bio-Zertifizierung
CH-BIO-006

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1

Unter dem Namen BIOFARM Genossenschaft / BIOFARM Coopérative besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR und den vorliegenden Statuten. Sitz der Genossenschaft befindet sich in Huttwil BE.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus sowie die Verarbeitung von dessen Erzeugnissen in einer Art und Weise, die Menschen, Tieren und der Umwelt gerecht werden. Die Genossenschaft beteiligt sich an der Verbesserung und an der Weiterentwicklung des biologischen Landbaus sowie an dessen Ausbreitung. Die Genossenschaft wirkt als Bindeglied zwischen Produzierenden und Konsumierenden, indem sie durch ihre Handelstätigkeit das dezentrale Angebot ihrer Mitglieder sowie ihrer Partnerinnen und Partner im In- und Ausland zusammenfasst und ihnen einen einheitlichen Marktauftritt auf nationaler Ebene verschafft. Um ihre Ziele zu erreichen, arbeitet die Genossenschaft mit geeigneten Partnerinnen und Partnern zusammen und/oder übernimmt selber die Verarbeitung sowie die Verpackung und den Verkauf von Produkten und bietet Fremdlager- und Logistikdienstleistungen an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Genossenschaftsmitglieder engagieren sich für die Grundsätze des biologischen Landbaus. Sie sind bestrebt, die schweizerische Landwirtschaft und das Verhältnis zwischen Produzierenden und Konsumierenden zu fördern. Durch gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zur Erreichung des Genossenschaftszweckes tragen sie das ihre bei.

Art. 4

Als Mitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Genossenschaftszweck als richtig anerkennen und zu seiner Verwirklichung beitragen wollen. Bedingung zur Aufnahme ist die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Zahlungseingang und wird mittels Anteilschein dokumentiert. Wird die Aufnahme durch die Verwaltung abgelehnt – eine Begründung ist nicht notwendig – steht dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin das Recht zu, innert zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses (Posteingang) beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Genossenschaft zuhanden der Generalversammlung den Rekurs zu erklären. Um den bäuerlichen Charakter der Genossenschaft zu bewahren, ist die Verwaltung berechtigt, die Aufnahme nichtbäuerlicher Personen zu beschränken.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt.
2. durch Ausschluss.
3. für natürliche Personen durch den Tod; für juristische Personen durch deren Auflösung, den Konkurs oder Nachlass.

Art. 6

Der freiwillige Austritt und der damit verbundene Rückzug des Anteilscheinkapitals kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen (gem. Art. 844 Ziff. 1 OR). Die Kündigung ist mit Brief oder per E-Mail einzureichen. Besitzt ein Mitglied mehrere Anteilscheine und möchte sein Kapital nur teilweise zurückziehen, gilt dieselbe Kündigungsfrist.

Art. 7

Der Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds kann erfolgen:

1. aus wichtigen Gründen gemäss Art. 846 OR.
2. wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des OR oder der vorliegen den Statuten oder gegen die durch die zuständigen Organe für die Mitglieder erlassenen verbindlichen Beschlüsse.
3. wenn das Geschäftsgebaren oder das persönliche Verhalten des Mitgliedes den Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder trotz Mahnung zuwiderläuft.
4. wenn das Mitglied die Verpflichtungen der Genossenschaft trotz Mahnung nicht erfüllt.

III. ORGANISATION**Art. 8**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung**Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt mit Brief und/oder per E-Mail an alle Genossenschaftsmitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag

unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit einberufen werden - unter Wahrung einer zehntägigen Einberufungsfrist, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies für notwendig erachten, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach dem Einreichen eines gültigen Antrages durchgeführt werden. Die Universalversammlung gemäss Art. 884 OR ist zulässig.

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und hat als solches die ihr nach Gesetz und Statuten übertragenen Befugnisse, insbesondere:

1. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und falls erforderlich des Lageberichts.
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung und Geschäftsleitung.
3. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle.
4. Rekurse gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluss muss gegenüber den Gesuchstellenden nicht begründet werden (Art. 17).
5. Rekurse gegen Beschlüsse betreffend Ausschluss von Mitgliedern durch die Verwaltung (Art. 17).
6. Festsetzung allfälliger Eintrittsgelder und Beiträge gemäss Art. 19.
7. Statutenänderungen.
8. Auflösung der Genossenschaft.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder durch ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre zeichnungsberechtigten Organe vertreten. Niemand kann jedoch mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Art. 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss eingeladen worden ist. Sie fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der/die Vorsitzende kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, auch wenn er/sie bereits gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Ergeben Wahlen Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Führt auch dieser zu keiner Wahl, entscheidet das Los. In der Generalversammlung kann über alle Gegenstände diskutiert und beraten werden. Abgestimmt werden kann nur über Geschäfte, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin der Genossenschaft oder ein Verwaltungsmitglied führt den Vorsitz. Die Generalversammlung kann, auf Antrag der Verwaltung oder aus der Versammlung, einen unabhängigen, Tagespräsidenten/eine unabhängige Tagespräsidentin wählen. Das Protokoll, welches mindestens Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Protokollerklärungen enthalten muss, führt der/die Protokollführer/in oder ein/e von der GV bestimmte/r Protokollführer/in. Das Protokoll wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, den/die Protokollführer/in und den/die Stimmenzähler/in unterzeichnet. Das Protokoll wird auf Verlangen spätestens 30 Tage nach der GV zugeschickt (es kann mit der Anmeldekarte zur GV angefordert werden). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einwände an der GV erhoben werden.

b) Die Verwaltung

Art. 14

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin ein. Die Charge des Präsidenten/der Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder sind Produzenten/innen.

Art. 15

Die Verwaltung besammelt sich so oft wie der Präsident/die Präsidentin eine Sitzung einberuft. Zudem ist er/sie verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Verwaltung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der/die Vorsitzende kann mitstimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie durch seine/ihre Stimme, auch wenn er/sie bereits gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Verwaltung nichts anderes beschliesst. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Anträge, Beschlüsse, Wahlen sowie die Protokollerklärungen enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verwaltung zur Genehmigung zugestellt. Erfolgt nicht innert zehn Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/bei der Präsidentin der

Genossenschaft Einspruch gegen die Abfassung des Protokolls, gilt es von den Mitgliedern als genehmigt. Die Verwaltung ist ermächtigt, mit der Protokollführung Personen zu betrauen, die nicht Mitglied der Verwaltung oder der Genossenschaft sein müssen. Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verwaltungsmitglieder dem Antrag des Präsidenten/der Präsidentin zustimmen.

Art. 16

Die Verwaltung führt die laufende Administration und die Geschäfte der Genossenschaft und bereitet alle Geschäfte für die Generalversammlung vor. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Teile derselben an Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Verwaltung führt die Beschlüsse der GV aus. Zudem führt sie die notwendigen Verhandlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte.

Art. 17

Die Verwaltung ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4 und 7 dieser Statuten.

c) Die Revisionsstelle**Art. 18**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10, Ziffer 1 und 2, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt. Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

IV. MITTELBESCHAFFUNG, HAFTUNG

Art. 19

Die Mittel der Genossenschaft werden unter anderem beschafft durch:

1. Eintrittsgelder nach der Gründung eintretender Mitglieder.
2. Anteilscheine. Der Anteilschein beträgt nominal CHF 500. Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine erwerben. Die Verwaltung kann Beschränkungen beschliessen. Die Anteilscheine werden zu einem jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Zinssatz verzinst. Die Anteilscheine können vom Mitglied gekündigt werden: s. Art. 6 dieser Statuten.
3. die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und Zuwendungen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder Haftung von Mitgliedern. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 21

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 22

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit Brief und/oder per E-Mail. Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 23

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder abgeändert werden. Abänderungsanträge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin der Verwaltung, zuhanden derselben schriftlich einzureichen.

VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 24

Für die Auflösung, die Umwandlung oder die Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftsmitglieder notwendig.

Art. 25

Von einem sich bei der Liquidation ergebenden Überschuss wird pro Anteilschein vorweg ein durch die Generalversammlung zu bestimmender Liquidationsanteil ausbezahlt. Ein sich danach ergebender Überschuss wird gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 26**

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten sind in der konstituierenden Generalversammlung vom 8. Mai 1972 genehmigt worden. Revisionen sind an den Generalversammlungen vom 11.03.1978, 17.12.1981, 23.03.1986, 30.04.1991, 07.04.1995, 01.05.2001, 28.04.2007, 16.05.2009, 27.04.2018 und 23.05.2025 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident



sig. Hans-Ulrich Held

Mitglied Vorstand

sig. Ueli Weidmann